

Erwartungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) an die zukünftige Bundesregierung

Das Jagdrecht stellt in Deutschland ein eigentumsgleiches Recht und Kulturgut mit langer Tradition und hohem Wert dar. Es ist ein Nutzungsrecht an der Fläche, eng mit der Land- und Forstwirtschaft verbunden und steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Das deutsche Jagdrechtssystem bietet alle Möglichkeiten für eine zeitgemäße und nachhaltige Jagd. Für seinen Fortbestand ist die Akzeptanz in der Bevölkerung genauso unabdingbar wie eine verlässliche und ideologiefreie politische Unterstützung.

Für den Erhalt des vorbildlichen Jagdrechts in Deutschland tritt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer“ (BAGJE) ein. Ihre satzungsgemäße Aufgabe ist die Vertretung der Interessen von ca. 4 Millionen Grundeigentümern in Deutschland, die kraft Gesetzes Mitglied einer Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer sind. Neben der Sicherung des bewährten Jagdrechtssystems haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Eigentümerinteressen z. B. beim Schutz vor Wildschäden und Tierseuchen, beim Naturschutz und der Landesplanung konsequent und sachdienlich zu verteidigen.

Zwar steht den Bundesländern durch die Föderalismusreform in weiten Teilen des Jagdrechts ein Abweichungsrecht zu – dennoch kommt bundespolitischen Entscheidungen entscheidende Bedeutung zu. Zum einen aufgrund der Klammerwirkung für ein weiterhin möglichst einheitliches Jagdrecht in Deutschland – nichts wäre fataler als eine vollständige Zersplitterung jagdrechtlicher Regelungen, denn das Wild macht nicht an Landesgrenzen halt. Zum anderen, da nicht nur das Bundesjagdgesetz, sondern auch das Bundesnaturschutzgesetz und andere Bundesregelungen Einfluss auf die Arbeit der Jagdrechtsinhaber haben.

Die BAGJE hat daher folgende Erwartungen an die zukünftige Bundesregierung:

• Wissenschafts- und faktenbasierte Entscheidungen im Jagdrecht treffen

Wir lehnen eine ideologiegetriebene und postfaktische Jagdpolitik ab!

Die BAGJE fordert die Politik auf, Entscheidungen im Jagdrecht auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewiesenen Fakten zu treffen. Dies ist für die Jagdrechtsinhaber von großer Bedeutung, da die Erfahrung zeigt, dass das Jagdrecht häufig zum Spielball in einer ideologiegeleiteten und überwiegend auf Emotionen fußenden Diskussion wird. Der gesetzlich verankerte Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor Wildschäden und Tierseuchen, das Jagdrecht als nachhaltiges Nutzungsrecht und die Bewahrung eines artenreichen, an die landeskulturellen Verhältnisse angepassten Wildbestandes sind aus der Sicht der Jagdrechtsinhaber nicht verhandelbar. Innerhalb dieses Rahmens gilt es das Wissen von Fachleuten und die Ergebnisse von wissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen, z.B. bei der Festlegung von Jagdzeiten, dem Verbot einzelner Jagdmethoden, Vorgaben zur Munition, Ausweisung von Schutzgebieten oder auch dem Umgang mit großen Beutegreifern und invasiven Arten.

• Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz

Wir fordern, dass Jagd und Naturschutz auch weiterhin auf Augenhöhe zu einander geregelt werden!

Die Jagd als nachhaltige Nutzung natürlicher Wildtierpopulationen ist untrennbar in die Natur eingebunden. Sie stellt eine Flächennutzung dar, die mit vielen anderen (z. B. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft) enge Berührungspunkte aufweist. Die diese Nutzungen garantierenden und regelnden Gesetze überschneiden sich teilweise. Ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen diesen Nutzungen ist nur dann möglich, wenn die Zuständigkeiten und die gesetzmäßige Verortung der jeweiligen Regelungen klar abzugrenzen sind.

Die BAGJE setzt sich daher für den Erhalt der sogenannten „Unberührtheitsklausel“ im Bundesnaturschutzgesetz und damit für eine Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz ein. Die BAGJE lehnt Bestrebungen ab, die Jagd über den Umweg des Naturschutzes zu regulieren. Vielmehr ist das Jagdrecht lex specialis. Eigenständige Regelungen für jagdbares Wild im Vergleich zu sonstigen Tierarten und für

Jäger und Jagdrechtsinhaber im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung sind aufgrund des wichtigen Beitrags der Jagd beim Schutz vor Wildschäden, Tierseuchen oder Verkehrsunfällen und nicht zuletzt aufgrund der hohen Bedeutung des Eigentumsrechtes gerechtfertigt.

• **Jagd als Nutzungsrecht erhalten, denn schützen und nützen sind zwei Seiten einer Medaille**

Wir fordern, die Liste der jagdbaren Tierarten nicht weiter einzuschränken!

Das Jagdrecht ist einerseits ein Nutzrecht, andererseits ein Schutzrecht: Seltene Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, profitieren von der Hegeverpflichtung, die für Jäger und Grundeigentümer gilt und sogar gesetzlich verankert ist. Jagd trägt außerdem dazu bei, Tierseuchen zu vermeiden, wie etwa Schweinepest oder Tollwut und hilft wirtschaftliche Schäden abzuwenden, wie etwa Fraßschäden im Wald und auf Feldern. Daher spricht sich die BAGJE deutlich gegen jegliche Bestrebungen aus, die Liste der jagdbaren Tierarten immer weiter einzuschränken.

Unbestreitbar liegt der Schutz bedrohter Tierarten auch im Interesse der Grundeigentümer. Sie bekennen sich zum Grundsatz der Nachhaltigkeit, der bereits im geltenden Jagdrecht als Grundsatz enthalten ist. Da der Jagdwert nur durch eine nachhaltige Jagdausübung erhalten werden kann, ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Schonung bedrohter bzw. gefährdeter Tierarten eine logische Konsequenz. Entscheidendes Argument ist jedoch, dass ihr Schutz nicht durch eine Herausnahme aus dem Jagdrecht erhöht wird. Eine Aufnahme in den Katalog jagdbarer Tierarten ist nicht gleichbedeutend mit einer tatsächlichen Bejagung. Es gibt bereits jetzt Tierarten, die zwar dem Jagdrecht unterliegen, die jedoch aufgrund ganzjähriger Schonzeiten nicht bejagt werden können. Diese Tierarten unterliegen aber durch ihre Aufnahme in den Katalog des § 2 Abs. 1 BJagdG gleichzeitig der gesetzlichen Hegeverpflichtung, so dass auf diese Weise der Schutz bedrohter Arten gewährleistet ist. In zahlreichen Fällen ist es sogar durch freiwillige Schonung bzw. durch besondere Hegeleistungen der Jagdgenossen und Jäger gelungen, gefährdete Tierbestände zu erhalten oder sogar zu erhöhen. Doch dieses freiwillige Engagement in Sachen Hegetätigkeiten darf nicht dadurch konterkariert werden, dass die durch die Arbeit von Jägern und Grundeigentümern im Bestand gestärkten Tierarten später unter einen absoluten Schutz gestellt und mit ganzjährigen Schonzeiten versehen oder weiträumige Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Verpachtbarkeit der Jagdreviere und dem damit verbundenen Gedanken der Erhaltung des Jagdwertes ist grundsätzlich zu bedenken, dass eine Reduzierung der Liste der jagdbaren Tierarten auch zu einer deutlichen Jagdwertminderung führen kann. Da das Jagdrecht unter den Eigentumsschutz des Art. 14 GG fällt, stellt eine Verringerung der jagdbaren Tierarten einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Für den Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber kann deshalb eine Reduzierung der jagdbaren Tierarten nicht akzeptabel sein. Es wird vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Wildschadensverhütung für erforderlich gehalten, die Liste der bejagbaren Tiere um solche zu erweitern, die hohe Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen anrichten. Hier sind vor allem der Biber, Waschbär, Farmnerz, die Rabenvögel und der Kormoran zu nennen. Dadurch käme es auch zu der von Bund und Ländern allgemein angestrebten Entbürokratisierung, da auf diese Weise die verwaltungstechnisch aufwändigen Einzelabschlussgenehmigungen entfielen.

• **Eigenverantwortlichkeit des Ehrenamtes stärken**

Wir fordern eine Haftungserleichterung für ehrenamtlich tätige Jagdgenossenschaftsvorstände und eine steuerliche Entlastung bei der Revierverpachtung!

Die in den Jagdgenossenschaften oder als Eigenjagdbesitzer aktiven Grundeigentümer spielen eine wichtige Rolle für das gesellschaftliche Gefüge im ländlichen Raum. Sie übernehmen ehrenamtlich Aufgaben und fühlen sich der Vorgabe des Art. 14 GG verbunden, wonach Eigentum auch verpflichtet. Die BAGJE setzt sich dafür ein, dass dieses selbsttragende System gestärkt und erbrachte Leistungen honoriert werden. Wir fordern, dass eigenverantwortliches Handeln anerkannt und unterstützt wird. Das Ordnungsrecht muss auf das Nötigste beschränkt werden, um die Eigenverantwortung nicht über Gebühr einzuschränken. Nach Auffassung der BAGJE bedarf es zur Unterstützung des Ehrenamtes einer Regelung zur Haftungserleichterung

entsprechend des § 31a BGB, wonach Vereinsorgane bei einer Pflichtverletzung nur haften, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Eine solche Erleichterung ist auch für Jagdvorstände gerechtfertigt, denn auch diese sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur Auslagenersatz oder geringe Aufwandsentschädigungen. Um auch zukünftig Ehrenamtliche in den ländlichen Regionen für die Übernahme von Ämtern in der Jagdgenossenschaft motivieren zu können, ist eine Haftungserleichterung zielführend. Für die Verwaltung von Jagdgenossenschaften ist die Führung eines Jagdkatasters unabdingbar. Wir fordern, die Jagdgenossenschaften von den Kosten für die Datenbeschaffung grundsätzlich freizustellen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Jagdgenossenschaften Kataster führen und dies zunehmend elektronisch. Hierdurch wird eine korrekte Verwaltung der Jagdgenossenschaften gefördert und der Verwaltungsaufwand der Fach- bzw. Rechtsaufsicht der unteren Jagdbehörden reduziert.

Im Hinblick auf die Stärkung der Jagdrechtsinhaber in ihrer Tätigkeit sieht die BAGJE die in 2016 durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingeführte Umsatzsteuerpflicht der Pachteinnahmen als nicht gerechtfertigt an. Die Jagdgenossenschaften erfüllen als Körperschaften des öffentlichen Rechts eine hoheitliche Aufgabe, deren Inhalt das Bundesjagdgesetz und die jeweiligen Landesgesetze vorschreiben. Dies ist nicht mit einer privatrechtlichen, freiwilligen Tätigkeit zu vergleichen. Sowohl finanziell als auch organisatorisch sind die ehrenamtlich tätigen Jagdvorsteher mit der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen und entsprechender Zahlung untragbar belastet. Eine Klarstellung in den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Bundesfinanzministeriums oder eine gesetzliche Neuregelung ist dringend geboten.

• Monitoring und Management von Wolf, Luchs und Biber ermöglichen

Wir fordern eine offene und tabulose Diskussion über die Folgen der ansteigenden Bestände von Wolf, Luchs und Biber und eine stärkere Rücksichtnahme auf die Ängste und Sorgen von Grundeigentümern und Bewohnern des ländlichen Raums!

Der nach Deutschland zuwandernde Wolf trifft auf eine Kulturlandschaft, für die dieses Raubwild seit geraumer Zeit völlig fremd ist. Der unkontrollierte Auftritt des Wolfes greift in Gesellschaft und Kulturlandschaft ein und bedroht insbesondere Nutztiere und heimische Wildbestände. Von den Auswirkungen sind daher gerade die Inhaber des Jagdrechtes, also die Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer unmittelbar und vorrangig auch wirtschaftlich betroffen.

Vor diesem Hintergrund fordert die BAGJE:

- Der Wolf ist europaweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Deutschland hat deshalb keine Verpflichtung zum besonderen Schutz des Wolfes. Der Wolf muss dem Jagdrecht unterstellt werden. Dafür sind die bundes- und europarechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- Sämtliche wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere der Jagdrechtsinhaber und Nutztierhalter, die durch den Auftritt des Wolfes entstehen, müssen vom Staat dauerhaft, vollumfänglich und rechtssicher ausgeglichen werden.
- Der Auftritt des Wolfes in Deutschland darf nicht weiterhin ungesteuert erfolgen. Ein bundesweites Monitoring ist erforderlich. Die Vertreter der Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber müssen zwingend und gleichberechtigt an Managementplänen über den Umgang mit dem Wolf in Deutschland mitwirken.

Wir fordern eine Umstufung des Schutzstatus des Bibers von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie, um eine Bestandsregulierung zu ermöglichen.

Der günstige Erhaltungszustand des Bibers ist in Deutschland erreicht. Wir fordern die Bundesregierung auf und erwarten, dass sie sich vehement für eine Umstufung des Schutzstatus einsetzt. Außerdem muss eine flexiblere Handhabung der FFH-Richtlinie insgesamt eingefordert werden. Es muss den Mitgliedstaaten gegenüber der EU die Möglichkeit eröffnet werden, die Anhänge der Richtlinien bei einer Störung des ökologischen und wirtschaftlichen Gleichgewichts durch die massive Zunahme geschützter Arten anzupassen.

- **Flächendeckende Bejagung nicht weiter einschränken**

- Wir fordern die Jagd in Schutzgebieten nur in sachlich besonders begründeten Fällen und nur im zwingend notwendigen Umfang einzuschränken!**

Jede gesetzliche Einschränkung des Jagdrechts und jede Naturschutzauflage greifen in grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen ein und müssen daher die verfassungsrechtlichen Schranken wahren. Auch in Schutzgebieten, d.h. in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Nationalparks etc., besteht das Jagdrecht als Teil des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts an Grund und Boden. In allen Schutzgebietskategorien ist die Jagd deshalb zunächst uneingeschränkt zulässig. Einschränkungen ohne fundierte wissenschaftliche Begründung lehnt die BAGJE nachdrücklich ab.

Keine Tierart ist durch die ordnungsgemäße Jagdausübung in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet. Im Gegenteil: Jagd und Hege sind gleichzeitig aktiver Bestandsschutz. Eine Einschränkung bestehender Rechte kommt nur dann in Betracht, sofern sie zur Verwirklichung des mit der Erklärung zum Schutzgebiet verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und im Übrigen nicht übermäßig belastend, d.h. verhältnismäßig ist. Auch sind Einschränkungen der Jagd im Hinblick auf die Wildschadens- und Tierseuchensituation zu bewerten. Hierzu ist eine intensive Abwägung der unterschiedlichen Belange für jeden Einzelfall durch die Behörde und unter Beteiligung der Betroffenen unverzichtbar. Sind Regelungen im Hinblick auf die Art und Weise der Jagdausübung erforderlich, können diese - den Bedürfnissen des jeweiligen Schutzgebietes angepasst - in den Schutzgebietsverordnungen getroffen werden. Eine Reduzierung der Jagd in Schutzgebieten auf Tätigkeiten, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen, degradiert Jäger und Grundeigentümer zu Handlangern eines falsch verstandenen Naturschutzes und übersieht, dass die Jagd als nachhaltige Nutzung Teil der persönlichen Freiheit und des Eigentums ist sowie unbezahlbare freiwillige Leistungen für den Natur- und Artenschutz erbringt.

- **Kein Recht auf Befriedung aus ethischen Gründen für juristische Personen**

- Wir lehnen eine Ausweitung der Befriedungsmöglichkeit aus ethischen Gründen nach § 6a BJagdG auf juristische Personen ab!**

Keine der bisherigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gebietet es, dass auch juristische Personen die Jagd auf ihren Flächen unterbinden können müssen. Eine echte Gewissensbetroffenheit kann nur bei natürlichen Personen vorliegen. Jede andere Regelung würde den Austritt aus dem Bejagungszusammenhang in eine Beliebigkeit stellen, wie sie nicht sachgerecht und erkennbar auch vom EGMR nicht gewollt ist.

- **Agrarumweltmaßnahmen und Greening entbürokratisieren um Hege durch Wildlebensraumverbesserung zu unterstützen**

- Wir fordern eine solide finanzielle Ausstattung und einkommenswirksame Gestaltung der Agrarumweltmaßnahmen zur Unterstützung der Hegemaßnahmen in den Revieren! Wir fordern, dass die Züchtung von Wildpflanzenmischungen unterstützt und ihr Anbau im Rahmen des Greenings anerkannt werden!**

Landwirtschaft und Jagd sind eng miteinander verbunden. Landwirte haben ein Interesse an einer effektiven Bejagung, um Wildschäden zu vermeiden und Jäger und Jagdrechtsinhaber sind auf die Mithilfe von Landwirten angewiesen, um die Reviere für das Wild attraktiv zu gestalten und damit nicht zuletzt die Werthaltigkeit ihres Eigentums zu sichern. Reviere mit einer breiten Vielfalt an jagdbaren, aber auch nicht jagdbaren Tieren sind auch von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Agrarumweltmaßnahmen sind hierbei eine wichtige Komponente.

Klar sein muss aber, dass der Bewirtschafter einen finanziellen Anreiz benötigt, um die mit der Teilnahme an solchen Programmen verbundenen finanziellen Nachteile zu kompensieren. Dabei kann es sich nicht nur um einen Nachteilsausgleich handeln, aus Sicht der Jagdrechtsinhaber erscheint eine einkommenswirksame Komponente unerlässlich, um diesbezüglich tatsächlich revierverbessernde Maßnahmen auf

größerer Fläche zu erwirken. Weiterhin fordert die BAGJE weitere bürokratische Erleichterungen, um die Anlage von Blühstreifen und Bejagungsschneisen deutlich zu erleichtern. Unbestritten tragen produktionsintegrierte Schneisen und Schonstreifen zur Verbesserung der Biodiversität sowie zur notwendigen Bejagung von Schwarzwild bei. Insbesondere wäre eine Anerkennung als sog. „ökologische Vorrangfläche“ im Rahmen der GAP sinnvoll, um Hürden abzubauen, die Landwirte noch davon abhalten, wertvolle Schneisen anzulegen.

Weiterhin erachtet es die BAGJE als sinnvoll, Wildpflanzenmischungen noch viel mehr als bisher als Ergänzung zu konventionellen Energiepflanzen in der landwirtschaftlichen Praxis zu etablieren. Dazu müssen sie im Rahmen der GAP attraktiv gestaltet werden. Wir fordern, dass Wildpflanzenmischungen im Rahmen des Greenings anerkannt und deren Aufwuchs genutzt werden darf. Wildpflanzenmischungen leisten einen wertvollen Beitrag für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die mehrjährigen Mischungen bieten im Sommer wie im Winter sowohl Nahrung als auch Deckung für Wildtiere. Durch den späten Erntezeitpunkt wird außerdem die Gefahr von Mähverlusten bei Bodenbrütern und Jungtieren verringert.

• Energiewende und Infrastrukturmaßnahmen nicht ohne Jagdrechtsinhaber – Entschädigungen für Eigentumseinschränkungen anpassen

Wir fordern eine Überarbeitung der Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH01) und entsprechende Regelungen für Eigenjagdbezirke!

Die Jagdrechtsinhaber sehen sich mit ihren Flächen in immer stärkerer Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen im ländlichen Raum, insbesondere durch Infrastrukturmaßnahmen (Straßen-, Eisenbahn-, Siedlungs- oder Energieleitungstrassenbau). Diese führen zu temporären oder dauerhaften und gravierenden Einschränkungen der Qualität der Jagdreviere und damit zu spürbaren Jagdwertminderungen der Eigentümer. Die Grundsätze für eine entsprechende Entschädigung, die das Bundesfinanzministerium im Jahr 2001 veröffentlicht hat, entsprechen seit langem nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und decken längst nicht alle Entschädigungsfälle ab. Insbesondere bedarf es ergänzende Regelungen für den Bau von Straßen, für die kein Betretungsverbot gilt, für den Bau von Energieleitungstrassen, sowie für die Folgewirkungen des Baus von Windkraftträdern. Auch der in der JagdH01 angesetzte Kapitalisierungsfaktor 25 spiegelt die tatsächlichen Wertverhältnisse und Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nicht mehr ausreichend wider.

Berlin, April 2017